

IDW S 6 und „Light-Konzepte“ im Kontext der rechtlichen Risiken für Geschäftsleitung und Finanzierer

Dr. Christian Brünkmans, LL.M.
Rechtsanwalt

IDW S 6 „Light-Konzepte“

- A. Einleitung
- B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung
- C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung
- D. Vorgaben an Sanierungskonzepte - Zusammenfassung
- E. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" / Business Model Check Konzepten

IDW S 6 „Light-Konzepte“

A. Einleitung

B. Vorgaben der Rechtsprechung an Sanierungskonzepte -
Exkulpationswirkung

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte -
Privilegierungswirkung

D. Vorgaben der Rechtsprechung an Sanierungskonzepte –
Zusammenfassung

E. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" /
Business Model Check Konzepten

A. Einleitung

- Wozu dienen Sanierungskonzepte?
 - „Informationsfunktion“ (Überwindung der Informationsasymmetrie)
 - „Dokumentationsfunktion“
 - Analyse und Dokumentation der Krise und Krisenursachen
 - strukturierter Prozess für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen „Fahrplan der Sanierung“
 - „Exkulpationsfunktion“ für Geschäftsleiter und Kreditgeber, insbesondere Banken
 - Insolvenzverschleppung, Beihilfe, § 15a InsO
 - Insolvenzanfechtung, § § 129 ff. InsO
 - Gläubigerinsolvenzverschleppung, § 826 BGB
 - „Privilegierungsfunktion“: Darlegung von Sanierungsprivilegien
 - Gesellschafterdarlehen,
 - Pflichtangebot nach WpÜG,
 - Erlass der Steuern auf Sanierungsgewinne

A. Einleitung

■ Standardisierte Sanierungskonzepte

■ IDW S 6-Standard

- kosten- und zeitintensiv, aufwendig
- Im Einzelfall zu starre Dokumentationsanforderungen
- Allerdings IDW S 6 in der aktuellen Fassung (Stand 20.08.2012) Nr. 5 „*Die Anforderungen dieses IDW Standards sind nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Erstellers unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden. **Bei kleineren Unternehmen** sind das **Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung** ggf. an die geringere Komplexität des Unternehmens **anzupassen.**“*

■ „Light Konzepte“:

- Maßgeschneidert für den konkreten Einzelfall,
- kein „starres Korsett“
- Je nach Krisenstadium ist jedoch darauf zu achten, dass für die Exkulpations- und Privilegierungsfunktion die Vorgaben der Rechtsprechung u.a. eingehalten werden müssen.

IDW S 6 „Light-Konzepte“

A. Einleitung

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte -
Exkulpationswirkung

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte -
Privilegierungswirkung

D. Vorgaben der Rechtsprechung an Sanierungskonzepte –
Zusammenfassung

E. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" /
Business Model Check Konzepten

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung

- Es gibt keine allgemeinverbindliche Rechtsprechung zu den inhaltlichen Anforderungen an Sanierungskonzepte und Sanierungsgutachten: Die Rechtsprechung hat im Rahmen verschiedenster gesetzlicher Vorschriften Anforderungen herausarbeitet, unter welchen Voraussetzungen der Normadressat von einer Sanierung des Unternehmens ausgehen durfte.
- Die Anforderungen an Sanierungskonzepte wurden in der Rechtsprechung bisher insbesondere formuliert im Zusammenhang mit
 - der Haftung der Kreditgeber aus § 826 BGB (Kreditgeberinsolvenzverschleppung),
 - der Anfechtung der für einen Sanierungskredit gewährten Sicherheiten im Rahmen der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO),
 - dem Sanierungsprivileg zum Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 4 InsO) und
 - der Untreue von Bankvorständen im Zusammenhang mit der Vergabe von Sanierungskrediten (§ 266 StGB i.V.m. § 18 KWG).

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung – Kreditgeberinsolvenzverschleppung § 826 BGB

- Eine vom **BGH** (BGHZ 10, 228; BGH NJW 1986, 837, 841) zu § 826 BGB ausgebildete Fallgruppe der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung liegt vor, wenn ein Kreditinstitut einem **insolvenzreifen Unternehmen** einen Sanierungskredit gewährt und
 - dadurch bewirkt wird, dass Dritte möglicherweise über die **Kreditwürdigkeit des Unternehmens getäuscht und folglich geschädigt werden**,
 - der Kreditgeber aus **eigensüchtigen Beweggründen** die Insolvenz des Schuldners hinausschiebt und
 - für das Kreditinstitut abzusehen ist, dass die ergriffenen **Unterstützungsmaßnahmen den Zusammenbruch** des Unternehmens allenfalls **verzögern, nicht aber auf Dauer verhindern** können

(sog. **Kreditgeberinsolvenzverschleppung**).

- Die Haftung nach § 826 BGB setzt jedoch die **Gewährung** eines Sanierungskredits voraus. Darunter fallen nicht: **Aufrechterhaltung einer bestehenden Linie/** der bestehenden Verträge, einfache **Stundung oder ein Standstill**, ein **Brückenkredit**, der gerade die Zeit bis zur Erstellung eines Sanierungskonzepts überbrücken soll und bloße **Prolongation** eines Kredits (letzteres streitig, so aber OLG Köln BeckRS 2010, 03013).

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung – Kreditgeberinsolvenzverschleppung § 826 BGB

- Anforderungen an eigensüchtige Beweggründe sind unklar, da Kreditgeber immer eigene Interessen verfolgen.
 - Klassischer Fall von eigensüchtigen Beweggründen: Verlängerung des Kreditengagements zur zeitlichen Hinauszögerung des „Todeskampfes“ des Unternehmens“, um dadurch **Sicherheiten zu realisieren**, etwa um die Auffüllung des zur Sicherheit übereigneten Warenlagers abzuwarten (BGH NJW 1970, auch OLG Zweibrücken, WM 1985, 86).
- Der Vorwurf der eigensüchtigen Beweggründe kann jedenfalls dann entkräftet werden, wenn der Kredit
 - im Zusammenhang mit der **Sanierung** gewährt wurde und
 - ein **branchenkundiger Wirtschaftsfachmann**
 - nach **objektiver Prüfung** zu dem Ergebnis kommt, dass
 - die **Sanierung Aussicht auf Erfolg** hat.

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte

Exkulpationswirkung – Anfechtung der Sicherheiten § 133 InsO

- Die Gewährung eines **Sanierungskredits** erfolgt in der Regel nur gegen Bestellung von neuen Sicherheiten.
- Erfolgt die **Besicherung im Zeitpunkt (drohender) Zahlungsunfähigkeit**, besteht die Gefahr, dass die kreditgewährende Bank die Sicherheit wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO) an den Insolvenzverwalter herausgeben muss und die Bank schließlich im Hinblick auf den Sanierungskredit die Stellung als gesicherter Gläubiger verliert, stattdessen sich als einfacher Insolvenzgläubiger mit einer geringen Quote begnügen muss, wenn die Sanierung schließlich fehlschlägt.
- Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO): Sicherheit wird der Insolvenzmasse entzogen und als „Gegenleistung“ wird dem Unternehmen zwar Fresh Money zur Verfügung gestellt, dieses wurde aber als Sanierungsaufwand im Unternehmen offenbar „verbrannt“ (mittelbare Gläubigerbenachteiligung).
- Diesen Vorwurf können der Schuldner und der Kreditgeber entkräften, wenn **berechtigterweise von dem Gelingen der Sanierung ausgegangen werden durfte**.
- Dies hängt nach der Rechtsprechung von **Darlegung und Qualität eines Sanierungskonzepts** ab.

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung – Anfechtung der Sicherheiten § 133 InsO

- Der **BGH** hat im Zusammenhang mit der Anfechtung der Sicherheiten im Urteil vom 4.12.1997 - IX ZR 47/97 (NZG 1998, 181) folgende **qualitative Anforderungen an das Sanierungskonzept** gestellt:
 - das Sanierungskonzept muss schlüssig sein und von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgehen;
 - das Sanierungskonzept darf nicht offensichtlich undurchführbar sein;
 - die Prüfung muss die wirtschaftliche Lage des Schuldners im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche analysieren und die Krisenursachen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage erfassen;
 - die Prüfung muss auf der Beurteilung eines unvoreingenommenen - **nicht notwendigerweise unbeteiligten -, branchenkundigen Fachmannes** basieren, dem die vorgeschriebenen Buchhaltungsunterlagen zeitnah vorliegen.
- Diese Kriterien gelten nach dem BGH grundsätzlich auch für die Sanierung von KMUs. Lediglich das **Ausmaß der Prüfung kann an den Umfang des Unternehmens und die verfügbare Zeit angepasst** werden.

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung – Geschäftsleiterhaftung

- Handlungspflichten des Managements **im Vorfeld der Insolvenz** sind aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 43 Abs. 1 GmbHG/ § 93 Abs. 1 AktG abzuleiten (Ausnahme: Einberufungspflicht GV/HV bei Verlust der Hälfte des Stamm- bzw. Grundkapitals, vgl. § 49 Abs. 3 GmbHG/ § 92 Abs. 1 AktG)
- Aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist auch eine **Sanierungsprüfungspflicht** des Managements abzuleiten.
 - Pflicht zur Prüfung der Sanierungsfähigkeit wie auch möglicher Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung der Krise besteht bereits im Stadium der Erfolgskrise, ggf. schon in der Strategiekrise.
 - Weit gesteckter Handlungsspielraum → geschäftsleitendes Entscheidungsermessen nach der sog. Business Judgement Rule.
 - Hinzuziehung externen Sachverständigen für die Prüfung der Sanierungsfähigkeit und Maßnahmen möglich und im Einzelfall nach BGH sogar notwendig. Geschäftsleiter darf die Sanierungspflicht jedoch nicht vollständig „outsourcen“ und darf auf ein externes Sanierungskonzept nicht ungeprüft vertrauen, sondern muss dieses vielmehr auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen.

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung – Geschäftsleiterhaftung

- Pflicht zur laufenden **Kontrolle und Überwachung von Liquidität und Vermögen** der Gesellschaft:
 - Geschäftsleiter müssen die wirtschaftliche Entwicklung ihres Unternehmens jederzeit überblicken und dokumentieren, dass sie die Unternehmensplanung aufgrund plausibler Annahmen erstellt haben.
 - Zeigen sich Krisenwarnsignale, wie etwa **Ertragseinbrüche, drohende Liquiditätsengpässe und eine Eigenkapitalaufzehrung**, ist diesen mit der gebotenen Sorgfalt nachzugehen.
 - Im Rahmen der Überschuldungsprüfung kommt der **positiven Fortbestehensprognose** eine besondere Bedeutung zu, weil diese eine insolvenzrechtliche Überschuldung ausschließt (§ 19 Abs. S. 2 InsO). Die Fortbestehensprognose erfolgt durch eine aus einem aussagekräftigen Unternehmenskonzept herzuleitende **Ertrags- und Finanzplanung (integrierte Planung)**.

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung – MaRisk/ § 25a KWG

- Die von der BaFin formulierten **Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)** konkretisieren die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Risikomanagement aus § 25a KWG.
- Ein Verstoß gegen diese Anforderungen kann zivilrechtliche Haftungsfolgen des Vorstandes und bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen der BaFin zur Folge haben.
- Nach BTO 1.2.5 der MaRisk hat sich das Kreditinstitut vor der Begleitung einer Sanierung ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorlegen zu lassen und auf dieser Grundlage seine Entscheidung zu treffen. Die Umsetzung des Sanierungskonzepts ist zu überwachen.
- Anforderungen an den konkreten Inhalt des Sanierungskonzepts enthält BTO 1.2.5 MaRisk nicht.

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Obstruktionsverbot– Sanierungskonzept als Grundlage für die Zustimmungspflicht eines Minderheitsgesellschafters aus Treuepflichten

- Ein Obstruktionsverbot eines Aktionärs/ Gesellschafters zu einer Sanierungskapitalmaßnahme kann aus den gesellschaftlichen Treuepflichten entstehen. In Ausnahmefällen besteht das Verbot, eine sinnvolle und mehrheitlich angestrebte Sanierung aus eigennützigen Gründen zu verhindern (BGH, Urt. v. 20.3.1995, II ZR 205/94).
- Pflicht zur Stimmenthaltung, wenn (i) bei Scheitern der Sanierungsmaßnahme der Zusammenbruch der Gesellschaft unvermeidlich ist (ii) im Fall des Zusammenbruchs die Stellung des einzelnen Gesellschafters ungünstiger ist als die Veräußerung der Aktien und (iii) die Durchführung der Sanierungsmaßnahme die Verfolgung des Gesellschaftszwecks nach objektiver Einschätzung nachhaltig sicherstellt und keine schonendere Sanierung möglich ist (Sanierungskonzept).
- OLG München, Beschl. v. 16.01.2014, 23 AktG 3/13: Bloße Kapitalmaßnahme durch Kapitalherabsetzung und Ausgabe neuer Aktien zur Einwerbung neuer Mittel ist noch kein zur nachhaltigen Sanierung geeignetes Konzept. Das Sanierungskonzept muss die konkreten Sanierungsmaßnahmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen beschreiben. Das Sanierungskonzept muss den Aktionären in der Hauptversammlung präsentiert und vorgelegt werden.

IDW S 6 „Light-Konzepte“

A. Einleitung

B. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte -
Exkulpationswirkung

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte -
Privilegierungswirkung

D. Vorgaben an Sanierungskonzepte - Zusammenfassung

E. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" /
Business Model Check Konzepten

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung

- Andererseits können Sanierungskonzepte auch dazu erforderlich sein, um gewisse Privilegierungen zu erhalten, die außerhalb der Krise/Sanierung nicht möglich wären.
- Dazu zählen etwa:
 - das Sanierungsprivileg für Gesellschafterdarlehen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO;
 - das Sanierungsprivileg bei der Befreiung vom Pflichtangebot nach §§ 35, 37 WpÜG und
 - der Sanierungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen bezüglich der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen.
- Die entsprechenden Vorgaben entstammen nicht nur der Rechtsprechung, sondern auch der Verwaltungspraxis und offiziellen Stellungnahmen der Oberbehörden.

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte – Privilegierungswirkung - § 39 Abs. 4 S. 2 InsO

- **Gesellschafterdarlehen**: das Darlehen eines Gesellschafters oder einer ihm gleichstehenden Person, der mehr als 10% an der Gesellschaft hält, ist in der Insolvenz der Gesellschaft nachrangig nach allen anderen Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)
→ in der Regel Ausfall der Forderung.
- Gleiches gilt grundsätzlich, wenn der Darlehensgeber im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung erst Gesellschafter einer Beteiligung von über 10% wird oder die Beteiligung auf über 10% aufstockt, § 39 Abs. 4 S. 2 InsO.
- Erforderlich für das Sanierungsprivileg ist zunächst, dass
 - der Erwerber **zuvor nicht Gesellschafter** (oder nur **Kleinbeteiligter** unter 10%) war und
 - der **Erwerb gerade zum Zweck der Sanierung** erfolgte und
 - der Erwerb im Zeitraum der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stattfand.

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte – Privilegierungswirkung - § 39 Abs. Abs. 4 S. 2 InsO

- Klassische Sanierungsmaßnahmen, bei denen es auf das Sanierungsprivileg ankommt sind etwa:
 - Loan-to-own-Strategien, wie
 - Debt-to-Equity-Swap,
 - „unechter“ Debt-to-Equity-Swap,
 - Sanierungsbeitrag eines Darlehensgebers erfolgt über eine Kapitalerhöhung bei Überschreiten der 10% Grenze (Kleinbeteiligtenprivileg)

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte – Privilegierungswirkung - § 39 Abs. Abs. 4 S. 2 InsO

- Auf das Sanierungsprivileg kann sich der Gläubiger nach dem BGH (NJW 2006, 1283, 1285) nur dann berufen, wenn neben dem Sanierungswillen
 - nach der **pflichtgemäßen Einschätzung eines objektiven Dritten**
 - im Augenblick des Anteilerwerbs
 - die Gesellschaft **objektiv sanierungsfähig** ist und
 - die für ihre Sanierung konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sind, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren.
- Der **BGH** verlangt somit, dass diese „**ex ante Prognose**“ **nur auf der Grundlage eines dokumentierten Sanierungskonzepts** erfolgen kann. Scheitert die Sanierung dann trotz vorheriger positiver Einschätzung, bleibt das Sanierungsprivileg bestehen.
- Das Sanierungsprivileg **gilt jedoch nur so lange bis eine nachhaltige Sanierung erreicht** wurde (str.: im Sanierungsplan enthaltener Zeitrahmen, a.A. Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit für 12 Monate). Danach unterfällt ein Darlehen des Gesellschafters wieder dem Nachrang.

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung - § 39 Abs. 4 S. 2 InsO

- Das **Oberlandesgericht Köln** (Urt. v. 24.09.2009 – 18 U 134/05) hat diese Forderung nach einem Sanierungskonzept konkretisiert, indem es **detaillierte Anforderungen an ein objektiv tragfähiges Sanierungskonzept** formuliert hat. Auf das Sanierungsprivileg kann sich der Darlehensgeber danach nur berufen, wenn das Sanierungskonzept folgenden Inhalt hat:
 - die Beschreibung des Unternehmens;
 - eine Analyse des Unternehmens;
 - eine Krisenursachenanalyse;
 - eine Lagebeurteilung;
 - das Leitbild des sanierten Unternehmens auf der Grundlage produktbezogener, marktbezogener oder funktionaler Erfolgspotentiale;
 - eine zunächst qualitative Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen;
 - eine **Planverprobungsrechnung**.

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung - Befreiung vom Pflichtangebot nach §§ 35, 37 WpÜG

- Bei Überschreiten der 30%-Schwelle von Stimmrechten an **börsennotierten Aktiengesellschaften** besteht grundsätzlich die Pflicht, ein Angebot an die anderen Aktionäre abzugeben, ihnen die restlichen Aktien abzukaufen.
- Da in Sanierungssituationen das bestehende Eigenkapital in der Regel erheblich angegriffen ist, kommt es schnell dazu, dass ein Investor im Rahmen eines Eigenkapitalbeitrages durch Kapitalerhöhung einen hohen Teil der Stimmrechte erwirbt und damit die **30%-Schwelle überschreitet**.
- Daher Möglichkeit der Befreiung vom Pflichtangebot nach §§ 35, 37 WpÜG, § 9 S. 1 Nr. 3 WpÜG-AngVO. Befreiung erfolgt durch die BaFin per Bescheid und setzt u.a. voraus, dass die Zielgesellschaft **sanierungsfähig** ist → wird anhand der Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der geplanten Sanierungsmaßnahmen beurteilt → **Vorlage eines Sanierungsplans** erforderlich, der *„geeignet erscheint, die aktuelle Krise der Zielgesellschaft zu überwinden und zu einer nachhaltigen Lebensfähigkeit der Zielgesellschaft zu führen“*.
- Als Sanierungsplan lassen sowohl die BaFin, als auch die herrschende Auffassung in der Literatur ein **Sanierungsgutachten nach IDW S 6** genügen, wobei betont wird, dass ein solches **nicht erforderlich** sei.

C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung - Sanierungserlass, § § 163, 222, 227 AO

- Im Rahmen einer Sanierung würden die oft erheblichen Forderungsverzichte der Gläubiger der Gesellschaft bei dieser zu hohen – **grundsätzlich voll steuerpflichtigen – Buchgewinnen (Sanierungsgewinn)** führen.
- Bundesministerium für Finanzen hat jedoch mit Schreiben vom 27.03.2003 (IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl. I 2003, S. 240) die Möglichkeiten der **Steuerstundung** und des **Steuererlasses** aufgrund von Billigkeitsregeln **für die Verwaltungspraxis geregelt**. Der Sanierungserlass wird in der Praxis **weit überwiegend angewandt**.
- Danach ist Sanierung eine Maßnahme, die darauf gerichtet ist, ein Unternehmen oder einen Unternehmensträger (juristische oder natürliche Person) vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen (= unternehmensbezogene Sanierung).
- Erforderlich für die Befreiung ist insbesondere der **Nachweis der Sanierungsfähigkeit** der Gesellschaft. Dieser Nachweis gilt nach dem Sanierungserlass als erbracht, wenn ein **Sanierungsplan** vorliegt. Ein **Sanierungsgutachten** kann einen solchen Sanierungsplan darstellen, wobei ein Sanierungsgutachten nicht in jedem Fall notwendig ist. Insbesondere in einfacheren Fällen kommt auch eine eigene Prüfung der Sanierungsfähigkeit durch das zust. Finanzamt in Betracht (vgl. FG Sachsen-Anhalt, U. v. 14. 11.2013 – 6 K 1267/11).

IDW S 6 „Light-Konzepte“

- A. Einleitung
- B. Vorgaben der Rechtsprechung an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung
- C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung
- D. Vorgaben an Sanierungskonzepte - Zusammenfassung
- E. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" / Business Model Check Konzepten

D. Vorgaben an Sanierungskonzepte - Zusammenfassung

- Erforderlich sind demnach für die Exkulpationswirkung:
 - Basisinformationen über die wirtschaftliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
 - **Analyse von Krisenstadium und -ursachen**, einschließlich der **Analyse ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt**;
 - Darstellung des Leitbildes mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens;
 - **Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise** und Abwendung einer Insolvenzgefahr;
 - zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit.
- Unklar, ob **integrierte Unternehmensplanung** verlangt wird, so jedenfalls OLG Köln für das Sanierungsprivileg für Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 4 S. 2 InsO)
- Diese Voraussetzungen werden von einem Sanierungskonzept nach IDW S 6 erfüllt.

IDW S 6 „Light-Konzepte“

- A. Einleitung
- B. Vorgaben der Rechtsprechung an Sanierungskonzepte - Exkulpationswirkung
- C. Vorgaben der Rechtsprechung u.a. an Sanierungskonzepte - Privilegierungswirkung
- D. Vorgaben an Sanierungskonzepte - Zusammenfassung
- E. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" / Business Model Check Konzepten

D. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" / Business Model Check Konzepten

- „Light Konzepte“, welche Basisinformationen über die wirtschaftliche Ausgangslage, Krisenursachenanalyse und eine Darstellung des Sanierungskonzepts einschließlich Sanierungsmaßnahmen enthalten, erfüllen die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Exkulpation von Geschäftsleitern und Finanzierern. Ob eine integrierte Planung ebenfalls Bestandteil des Sanierungskonzepts ist, wird von der Rechtsprechung für die Exkulpationswirkung nicht ausdrücklich gefordert.
- Zur Vermeidung von Risiken, sollte im Stadium der Liquiditätskrise das Sanierungskonzept dennoch eine integrierte Planung enthalten. Die Geschäftsführer sind im Rahmen der Überschuldungsprüfung ohnehin zur Erstellung einer solchen verpflichtet.
- Sieht das Sanierungskonzept vor, dass ein Kreditgeber eine Beteiligung von über 10% erwirbt, hat zur Vermeidung der Nachrangigkeit des Kredits nach § 39 Abs. Nr. 5 InsO das Sanierungskonzept eine integrierte Planung zu enthalten.
- Der vorgestellte „Full Business Model Check“ erfüllt sämtliche Anforderungen der Rechtsprechung für die Exkulpation und Privilegierung.

D. Exkulpations- und Privilegierungswirkung von IDW S 6 "Light" / Business Model Check Konzepten

- Außerhalb der Liquiditätskrise können die abgeschwächten Varianten des vorgestellten Business Model Checks neben der Dokumentationsfunktion im Einzelfall Exkulpationswirkung für die Sanierungspflicht der Geschäftsleiter im Rahmen von § 43 Abs. 1 GmbHG zur Beseitigung einer Erfolgs-, Produkt-, Absatz- oder Strategiekrise haben.

Kontakt

Dr. Christian Brünkmans

Rechtsanwalt, Steuerberater

christian.brueenkmans@fgs.de

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2 - 4
53175 Bonn
Telefon 0228/95 94-0
Telefax 0228/95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon 030/21 00 20-20
Telefax 030/21 00 20-99
berlin@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt/Main
Telefon 069/717 03-0
Telefax 069/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon 089/80 00 16-0
Telefax 089/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Repräsentanz Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
Telefon +43 1/713 08 14
Telefax +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
Telefon +41 44/225 70-10
Telefax +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch